



Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz

TURMBLICK



5. Juni 2026

Nr. 06

23. Jahrgang



Foto: @Syda Productions - stock.adobe.com

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder

AMT ELDENBURG LÜBZ

BEKANNTMACHUNGEN

Wahlbekanntmachung

1. Am **7. Juni 2026** findet in der Stadt Lübz die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Lübz ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001	Seniorenwohnanlage, Scharnhorststraße 26 a, 19386 Lübz,
Wahlbezirk 002	Aula – Eldenburg-Gymnasium, Blücherstraße 22 a, 19386 Lübz,
Wahlbezirk 003	Aula – Grundschule, Schützenstraße 35, 19386 Lübz,
Wahlbezirk 004	Mehrgenerationenhaus, Schulstraße 8, 19386 Lübz,
Wahlbezirk 005	Freiwillige Feuerwehr, Parchimer Straße 19, 19386 Lübz,
Wahlbezirk 006	Dorfgemeinschaftshaus Broock, Broocker Wohrte 13 a, 19386 Lübz, OT Broock *,
Wahlbezirk 007	Dorfgemeinschaftshaus Lutheran, Hauptstraße 16, 19386 Lübz, OT Lutheran,
Wahlbezirk 008	Dorfgemeinschaftshaus Burow, Dorfstraße 12, 19386 Lübz, OT Burow.

Das mit einem * gekennzeichnete Wahllokal ist nicht barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
08.05.2026

 bis

Datum
16.05.2026

 gestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses tritt

um

Uhrzeit
14:00

 Uhr im

Ort und Raum
Rathaus, Zi. 2-02 Neubau, Am Markt in 19386 Lübz

 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe werden **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte im Falle der Notwendigkeit eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

Wähler, die einen weißen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

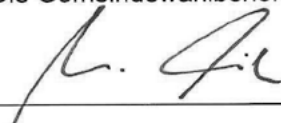
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Erhält bei der Bürgermeisterwahl am 7. Juni 2026 kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen am 21. Juni 2026 eine Stichwahl statt. Für die eventuell notwendig werdende Stichwahl erfolgt eine gesonderte Wahlbekanntmachung

Ort, Datum

Lübz, 11.05.2026

Die Gemeindewahlbehörde



Wahlbekanntmachung

1. Am **21. Juni 2026** findet in der Gemeinde Ruhner Berge die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Ruhner Berge ist in 3 allgemeinen Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: 1/Ruhner Berge
Wahlraum: Bürgerbüro Marnitz, Ringstraße 1 in 19376 Ruhner Berge, OT Marnitz
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: 2/Ruhner Berge
Wahlraum: Gemeindezentrum Suckow, Schulweg 3 in 19376 Ruhner Berge, OT Suckow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3: 3/Ruhner Berge
Wahlraum: Gemeindehaus Tessenow, Alte Ringstraße 15a in 19376 Ruhner Berge, OT Tessenow
Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
25.05.2026

 bis

Datum
30.05.2026

 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Das **Briefwahlergebnis** wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im allgemeinen Wahlbezirk festgestellt. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt nicht beim Wähler, da sich der Fall einer Stichwahl nicht ergibt.

Jeder Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe werden **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt die oder der Wahlberechtigte im Falle der Notwendigkeit eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält den im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er mit „Ja“ oder „Nein“ stimmt.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

Wähler, die einen weißen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

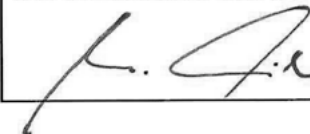
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Lübz, 11.05.2026

Die Gemeindewahlbehörde



Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Der Gemeindewahlleiter gibt hiermit bekannt, dass die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Lübz am

Montag, dem 8. Juni 2026, um 17:00 Uhr
im Bürgersaal, Am Markt 23
in 19386 Lübz

stattfindet.

Anlass ist die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Lübz vom 7. Juni 2026.

Die Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Lübz, 11. Mai 2026


M. Reigisch
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Der Gemeindewahlleiter gibt hiermit bekannt, dass die nächste öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses im Rahmen der Bürgermeisterwahlen der Stadt Lübz und Gemeinde Ruhner Berge am

Montag, dem 22. Juni 2026, um 17:00 Uhr
im Bürgersaal, Am Markt 23
in 19386 Lübz

stattfindet.

Anlässe sind:

- Die Feststellung des Wahlergebnisses der ggf. stattfindenden

Stichwahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Lübz vom 21. Juni 2026 und

- die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Ruhner Berge vom 21. Juni 2026.

Die Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Lübz, 11. Mai 2026


M. Reigisch
Gemeindewahlleiter

Haushaltssatzung des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.04.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	5.643.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.618.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	25.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 5.570.200 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 5.554.300 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 15.900 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 0 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 13.000 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 13.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 23,03 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) i.V.m. § 174 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilergebnis- und Teilfinanz-haushalts grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Aufwendungen für Abschreibungen sowie Personalaufwendungen und -auszahlungen, die jeweils untereinander im Ergebnis- und Finanzhaushalt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 197.200 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 347.100 EUR.
3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

852.300 EUR.

Lübz, 04.05.2026


Wegener
Amtsvorsteherin



Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.05.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de veröffentlicht.

Lübz, 04.05.2026


Wegener
Amtsvorsteherin



Beschlüsse des Amtsausschusses vom 22.04.2026

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 18/2026/006/1 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2026

Der Amtsausschuss beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit dem Haushaltsplan und dem Vorbericht.

Beschluss-Nr. 18/2026/008 – Finanzielle Unterstützung des Arbeitslosenverbandes Deutschland, Ortsverband Lübz und Umgebung e.V.

Der Amtsausschuss beschließt, an den Arbeitslosenverband Deutschland, Ortsverband Lübz und Umgebung e.V. für das Haushaltsjahr 2026 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von **1.000,00 Euro (eintausend)** zu zahlen. Diese Mittel sind zweckgebunden zur Unterstützung des weiteren Betriebs der Schuldnerberatungsstelle in Lübz zu verwenden.

Öffentliche Ausschreibung Immobilien/ Grundstücke im Amtsbereich

Die aktuellen Immobilienangebote der Stadt Lübz und der Gemeinden des Amtsbereiches finden Sie auf unserer Homepage: www.amt-eldenburg-luebz.de/immobilien/

Ansprechpartner:

Fachbereich Liegenschaften

Herr Mielenz

Tel.: 038731 507-322

E-Mail: r.mielenz@amt-eldenburg-luebz.de

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hinweis

Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Geänderte Öffnungszeiten im Rahmen der Bürgermeisterwahlen

Anlässlich der Bürgermeisterwahl in der Stadt Lübz am 07.06.2026 und der ggf. notwendigen Stichwahl sowie der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Ruhner Berge am 21.06.2026 gelten in der Verwaltung des Amtes Eldenburg Lübz geänderte Öffnungszeiten. Das Bürgerbüro im Rathaus der Stadt Lübz hat am 06.06.2026 und am 20.06.2026 in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Neben der terminierten Erledigung von Meldeangelegenheiten besteht dann die Möglichkeit, wenn Ihnen die bereits beantragten Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, neue Unterlagen zu bekommen. Dazu ist unbedingt ein Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) mitzubringen.

Die Sprechzeit am 04.07.2026 entfällt dafür. Die nächste reguläre Öffnungszeit am Samstag ist dann wieder am 01.08.2026. Sie können wie gewohnt Ihre Termine online buchen.



Michael Reinsch
Gewandwahlleiter

Zuständigkeiten für Gebäude

Immer wieder kommt es zu Sperrungen, weil Gebäude nicht mehr sicher sind. Aber wo ist geregelt, wer zuständig ist? Grundsätzlich ist das in Artikel 14, Absatz 2, des Grundgesetzes geregelt. Dort heißt es: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll dem Allgemeinwohl dienen. Näheres ist dann in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) geregelt. § 3 Abs. 1 LBauO M-V spricht in der Grundpflicht. Er verpflichtet Eigentümer, bauliche Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Insbesondere keine Gefahren für Leben, Gesundheit und Verkehrssicherheit. Das ist die Rechtsgrundlage dafür, dass auch leerstehende Gebäude gesichert werden müssen (z. B. gegen Einsturz, herabfallende Teile, unbefugten Zutritt). Nach § 58 LBauO M-V kann die Bauaufsichtsbehörde die Sicherung von Gebäuden, die Beseitigung von Gefahren, die Nutzungsuntersagung oder Instandsetzungsmaßnahmen anordnen. Das ist die zentrale Eingriffsnorm bei gefährlichem Leerstand (z. B. einsturzfähige Ruinen). Die Verkehrssicherungspflicht außerhalb der Bauordnung ist darüber hinaus im Zivilrecht und im allgemeinen Sicherheitsrecht geregelt. Danach müssen Eigentümer verhindern, dass von einem Gebäude Gefahren ausgehen. Dies gilt bei Nutzung genauso, wie bei Leerstand.

Wer die Bauaufsichtsbehörde ist, regelt § 57 LBauO M-V. Bauaufsichtsbehörden sind die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde. Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden im übertragenen Wirkungskreis wahr. Damit ist für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von Anlagen die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Diese sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten. Oft spielt bei alten Gebäuden auch der Denkmalschutz eine Rolle. Denkmale stehen im öffentlichen Interesse, da sie bedeutend sind Geschichte, Kunst und Kultur sowie für die Wissenschaft sind. Das Ziel ist die Erhaltung für zukünftige Generationen. Nach § 6 des Denkmalschutzgesetzes M-V (DSchuG M-V) sind Eigentümer verpflichtet, ihr Denkmal im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und vor Schäden zu schützen. Dabei soll die Originalsubstanz möglichst erhalten bleiben. Alle Änderungen

sind genehmigungspflichtig. Kommen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Unterhaltspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 6 DSchuG M-V nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung der Denkmale ein, können sie von der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren durchzuführen mit dem Ziel eines langfristigen Denkmalerhalts. Der § 3 des DSchuG M-V regelt die Zuständigkeit. Denkmalschutzbehörden sind das für Kultur zuständige Ministerium als oberste Denkmalschutzbehörde und die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Denkmalschutzbehörden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie arbeiten mit den am Denkmalschutz und der Denkmalpflege interessierten Verbänden, Bürgerinnen und Bürgern und ehrenamtlichen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpflegern zusammen. Denkmalfachbehörde ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege. Es berät und unterstützt die Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte in der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz. Es wirkt fachlich bei den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden und der obersten Denkmalschutzbehörde mit.

Vor Ort sind den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern mit diesen Zuständigkeiten oft die Hände gebunden, weil keine direkte Zuständigkeit gegeben ist. Die Verwaltung kann hier nur Missstände an die zuständigen Behörden melden. Das wird im Amt Eldenburg Lübz auch getan.

Astrid Becker
Leitende Verwaltungsbeamtin

Sitzungstermin

Die nächste Sitzung des Amtsausschusses findet voraussichtlich am Montag, dem 22. Juni 2026 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungsstafeln veröffentlicht.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen:

- | | | |
|------------|-----------|--|
| 06.06.2026 | 17:00 Uhr | Bläsermusik mit Martin Huss in der Kirche Gnevsdorf; im Anschluss Würstchen und Getränke auf dem Pfarrhof mit dem Kirchbauförderverein |
| 28.06.2026 | 14:00 Uhr | Bauer Korl in der Kirche Darß; anschließend Kaffee und Kuchen zugunsten der nächsten Bauaufgaben an Kirche und Friedhof |
| 10.07.2026 | 19:00 Uhr | Konzert in der Kirche Gnevsdorf: Thomas Rühmann |

Kontakt Pfarramt:
Steinstraße 18, 19395 Gnevsdorf, Tel.: 038737 20263;
www.kirche-mv.de/gnevsdorf-karbow.de;
E-Mail: gnevsdorf-karbow@elkm.de

Information des Betreuungsvereins Parchim e.V.

Der Betreuungsverein Parchim e.V. führt am 24.06.2026 um 16:30 Uhr in den Räumen des Betreuungsvereins Parchim e.V., Ludwigsluster Chaussee 5 in 19370 Parchim einen Erfahrungsaustausch für ehrenamtliche Betreuer durch. Vereinsbetreuer mit langjähriger Berufserfahrung stehen Ihnen bei dieser Veranstaltung für Ihre Fragen zur Verfügung. Um vorherige Anmeldung unter Telefon 01623 242403 sowie per Mail info@betreuungsverein-parchim.de wird bis zum 17.06.2026 gebeten.

Außerdem steht der Betreuungsverein zu folgenden Sprechzeiten zwecks telefonischer Vereinbarung von Beratungsterminen in Bezug auf die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Betreuers oder für Interessenten an der Übernahme von ehrenamtlichen Betreuungen zur Verfügung:

Montag von 08:00 bis 15:30 Uhr unter Telefon 01623 242685
 Mittwoch von 08:00 bis 15:30 Uhr unter Telefon 01623 242625
 Freitag von 08:00 bis 15:30 Uhr unter Telefon 01623 242403
 Des Weiteren ist es Bürgerinnen und Bürgern unter obiger Telefonnummer oder per Mail möglich, Termine für Beratungen zur Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung zu vereinbaren.

Der Betreuungsverein Parchim e.V. freut sich auf die Zusammenarbeit mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern.

Betreuungsverein Parchim e.V.

Ludwigsluster Chaussee 5

19370 Parchim

Großer Präventions- und Mitmach-Tag der Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH zum 30jährigen Jubiläum des BTZ Parchim

Das Beratungs- und Therapiezentrum für Abhängigkeitskranke (BTZ) Parchim feiert am 10.06.2026 30jähriges Bestehen und lädt alle Interessierten zu einem spannenden Aktionstag ein rund um die Themen Sucht und Suchtprävention. Wir beginnen mit der Begrüßung durch die Einrichtungsleitung, sowie Vertretern der Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH, der Kommunen und der LAKOST MV. Weiter geht es mit einem abwechslungsreichen Programm zum Mitmachen und Lernen:

Es gibt Workshops mit Meditations- und Entspannungseinheiten sowie Tipps zur Psychohygiene und dem richtigen „Nein-Sagen“, durchgeführt von Mitarbeitenden des Jugendfördervereins Parchim/Lübz e.V., die wichtige Impulse für den Umgang mit Belastungssituationen im Alltag geben.

Parallel dazu können die Interessierten weitere Angebote entdecken und aktiv werden. Unsere offene Erlebniswelt bietet Infostände, Mitmachaktionen, ein Smoothie-Fahrrad, ein Wissensquiz sowie Gesundheits-Check-ups durchgeführt von Apotheke, Optiker, Gesundheitsamt und anderen.

Zur Mittagszeit lädt die Tagesgruppe des BTZ Parchim zum ge-

selligen Beisammensein und gemütlichem Austausch bei Grillwurst und Co. ein. Am Nachmittag können die Angebote des Vormittags erneut genutzt werden. Begleitend dazu werden Kaffee und Kuchen angeboten.

Der Tag wird musikalisch begleitet vom Chor „Lebenslied“ - Demenz Netzwerk Parchim.

Die Veranstaltung ist kostenlos und richtet sich an alle Altersgruppen. Kommen Sie vorbei, informieren Sie sich und machen Sie mit - unser Team freut sich auf Sie.

Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH

Beratungs- und Therapiezentrum Parchim

Stegemannstraße 11

19370 Parchim

Telefon: 03871 66041

E-Mail: shz.parchim@kloster-dobbertin.de

Ihre Meinung ist gefragt

Bürgerbefragung zur Erreichbarkeit von und Engagement in Gemeinden und Städten

Die Befragung ist Teil eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts der Hochschule Schaffhausen zum Thema Erreichbarkeit von und Engagement in Gemeinden und Städten in Deutschland. Ein Schwerpunkt bei dieser Befragung ist Ihre Einschätzung zur Verwaltung der Gemeinde bzw. Stadt, in der Sie wohnen.

Wir laden Sie herzlich ein bis Ende Juni, an einer anonymen Online-Umfrage teilzunehmen. Ihre Einschätzungen helfen dabei, ein besseres Verständnis davon zu gewinnen, welche Aspekte der Arbeit von Städten und Gemeinden Menschen wichtig sind. Weiterhin sollen die Ergebnisse dazu beitragen, die Arbeit von Städten und Gemeinden weiter zu verbessern.

Über den folgenden Link oder den QR-Code gelangen Sie direkt zur Umfrage:

https://ww3.unipark.de/uc/ws Schmidt_/a1a8/

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Wolfgang Schmidt, Erster Bürgermeister Stadt Buxheim

WIR GRATULIEREN

Das Amt Eldenburg Lübz übermittelt nachträglich allen Jubilaren im Monat Juni die herzlichsten Glückwünsche.

Besondere Geburtstagsgrüße gehen an:

Frau Hannelore Wilma Karla Mörke	aus Ruhner Berge, OT Hof Poltnitz	zum 95. Geburtstag
Frau Inge Annaliese Ida Rohde	aus Ruhner Berge, OT Marnitz	zum 95. Geburtstag
Herrn Lothar Jäger	aus Passow	zum 85. Geburtstag
Frau Ursel Muchow	aus Siggelkow	zum 85. Geburtstag
Herrn Alfred Bruno Kurt Henke	aus Granzin, OT Greven	zum 75. Geburtstag
Frau Christiane Brunhilde Sender	aus Granzin	zum 75. Geburtstag
Frau Hannelore Margarete Packmohr	aus Ruhner Berge, OT Suckow	zum 75. Geburtstag
Herrn Uwe Walter Mehrstedt	aus Ruhner Berge, OT Tessenow	zum 75. Geburtstag
Frau Ursula Marianne Graffenberger	aus Siggelkow, OT Neuburg	zum 75. Geburtstag
Herrn Jörg Erwin Gast	aus Passow	zum 75. Geburtstag
Herrn Ulrich Czech	aus Ruhner Berge, OT Suckow	zum 70. Geburtstag
Frau Dorle Albath	aus Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Herrn Udo Helmut Lenth	aus Gehlsbach, OT Karbow	zum 70. Geburtstag
Herrn Horst-Ingolf Weitkunat	aus Kritzow, OT Benzin	zum 70. Geburtstag
Herrn Volker Dieter Friedrich Rumstich	aus Siggelkow	zum 70. Geburtstag
Frau Hanne Lore Astrid Ruth Zimmermann	aus Lübz	zum 92. Geburtstag
Frau Hilde Martha Frieda Hardtke	aus Lübz	zum 92. Geburtstag
Frau Hildegard Margarete Sternke	aus Lübz	zum 91. Geburtstag
Frau Christel Emma Damke	aus Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Anni Lüth	aus Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Herta Paula Frieda Anna Schröder	aus Lübz	zum 90. Geburtstag
Herrn Willi Ernst Otto Karl Dobberthin	aus Lübz	zum 90. Geburtstag

Frau Inge Klinker	aus Lübz	zum 90. Geburtstag
Frau Gerda Both	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Gisela Christel Ilse Windolf	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Gerda Haeske	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Gertrude Timm	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Erika Netzke	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Peter Bruno Wenzel	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Edith Neumann	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Herrn Dieter Heinz Kühn	aus Lübz	zum 85. Geburtstag
Frau Anneliese Alma Kenzler	aus Lübz	zum 85. Geburtstag

Besondere Grüße zum Ehejubiläum gehen an:

zum 50. Hochzeitstag

Frau Karin Bärbel Hildegard Treichel und Herrn Harald Reinhard Treichel aus Kreien, OT Hof Kreien
 Frau Walburga Kleinke und Herrn Roland Lothar Kleinke aus Ruhner Berge, OT Marnitz
 Frau Dagmar Beck und Herrn Klaus Otto Johann Beck aus Gallin-Kuppentin, OT Zahren
 Frau Ursula Prosch und Herrn Wilfried Erwin Hans Prosch aus Lübz

zum 65. Hochzeitstag

Frau Anita Waltraud Helga Herta Schemmert und Herrn Klaus Jürgen Schemmert aus Lübz
 Frau Walfriede Martha Heidi Meta Brügge und Herrn Heinz Ernst Karl Brügge aus Lübz
 Frau Christel Rosemarie Ledebur und Herrn Eckhardt Heinz Paul Ledebur aus Lübz

STADT LÜBZ



BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss des Hauptausschusses Lübz vom 28.04.2026

Nicht öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2026/010 - Antrag auf kostenlose Nutzung der Rudolf-Harbig-Turnhalle

Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 06.05.2026

Öffentliche Beschlussfassungen:

Beschluss-Nr. 01/2025/056/02 - Aktualisierung der Haushaltssatzung der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2026

Die Stadtvertretung beschließt die Aktualisierung der Haushaltssatzung 2026 gemäß Anlage.

Beschluss-Nr. 01/2026/008 - Überplanmäßige Ausgabe 2025 im Konto 01/36100.54143

Die Stadtvertretung beschließt die bereits erfolgte überplanmäßige Ausgabe 2025 im Produktsachkonto 01/36100.54143.

Beschluss-Nr. 01/2026/009 - Verwaltungsgebührensatzung

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung der Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung). Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

Beschluss-Nr. 01/2026/014 - Jahresabschluss der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2022

Die Stadtvertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2022 in der vorliegenden Fassung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V fest.

Beschluss-Nr. 01/2026/015 - Entlastung der Bürgermeisterin zum Jahresabschluss der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2022

Die Stadtvertretung entlastet die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V.

Beschluss-Nr. 01/2026/017 - Vereinbarung gemäß Bürgerbeteiligungsgesetz M-V mit der Werder Wind & Wärme GmbH (WEA 1,2,4,6,7) im Energiepark Werder-Lübz (C005227)

Die Stadt Lübz beschließt mit der Werder Wind & Werder GmbH den Abschluss einer Vereinbarung (C005227) auf Grundlage einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 BüGembeiteilG M-V gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr. 01/2026/018 - Vereinbarung gemäß Bürgerbeteiligungsgesetz M-V mit der REPulse WEA 3 GmbH (WEA 3) im Energiepark Werder-Lübz (C005228)

Die Stadt Lübz beschließt mit der REPulse WEA 3 GmbH den Abschluss einer Vereinbarung (C005228) auf Grundlage einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 BüGembeiteilG M-V gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr. 01/2026/019 - Vereinbarung gemäß Bürgerbeteiligungsgesetz M-V mit der REPulse WEA 5 GmbH (WEA 5) im Energiepark Werder-Lübz (C005229)

Die Stadt Lübz beschließt mit der REPulse WEA 5 GmbH den Abschluss einer Vereinbarung (C005229) auf Grundlage einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 3 BüGembeiteilG M-V gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage.

Nicht öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2026/011 - Zustimmung der Stadt Lübz zur Bauvoranfrage in Wessentin nach § 36a BauGB in Verbindung mit § 246e BauGB

Redaktionsschuss

Der nächste Turmblick erscheint am
03.07.2026

Redaktionsschluss Amt Eldenburg Lübz
15.06.2026

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Lau | Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930
 E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de
 Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) und den §§ 1, 4, 5 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Lübz in der Sitzung vom 06.05.2026 folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten (Leistungen) der Stadt Lübz werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor der Entscheidung über den Antrag nach Auslösung einer Verwaltungsleistung zurückgenommen wird.
- (3) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlichen-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
 4. Amtshandlungen, die aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
 5. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Vergünstigungen für Hilfsbedürftige und ähnliches benötigt werden,
 6. Leistungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
 7. Widerspruchsbearbeitungen mit überwiegendem Informationsbedarf,
 8. Beglaubigungen von Bewerbungsunterlagen, Zeugnissen, Beurteilungen.
- (2) Von Verwaltungsgebühren sind ferner befreit:
 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief-, und Straßenbaus handelt,
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben, sofern anderweitige vertragliche Regelungen entgegenstehen.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden

die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.

(2) Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für eine Gebühr vor, wird bei der Festlegung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

§ 4

Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- (1) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
- (2) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- (3) Zeugen- und Sachverständigenkosten
- (4) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- (5) Kosten der Beförderung von Sachen
- (6) Zustellungs- und Nachnahmekosten

Für den Ersatz der besonders baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i.S.v. § 4 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebühren(Kosten)entscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8

Säumniszuschläge

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von 100 des rückständigen Betrages erhoben werden.

§ 9

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher geltende Fassung.

Lübz, den 15.05.2026



A. Becker
A. Becker
Bürgermeisterin

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	EURO
	Allgemeine Gebühren	
1.	Beglaubigungen von Handzeichen, Unterschriften, Abschriften, Auszügen, Abdrucken, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen u. Ä. pro angefangene Seite	9,00 €
2.	Schriftstücke in Form von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen u. Ä. pro angefangene halbe Stunde	27,00 €
3.	Ablichtungen und Rückvergrößerungen	
3.1	Format DIN A 3 (schwarz-weiß) pro Seite	0,60 €
3.2	Format DIN A 4 (schwarz-weiß) pro Seite	0,50 €
3.3	Format DIN A 4 (farbig) pro Seite	0,70 €
4.	Ausfertigungen von Urkunden, Verträgen, Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen u. Ä., soweit im Tarif nichts anderes vorgesehen ist, pro angefangene Seite	9,00 €
5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucke u.Ä. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	9,00 €
6.	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung pro angefangene Seite	5,00 €
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	27,00 €
8.	Erteilung eines Widerspruchsbescheides, je angefangene halbe Stunde	35,00 €
9.	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung 1/2 % des Ursprungswertes mindestens jedoch	27,00 €
10.	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind pro angefangene halbe Stunde	27,00 €
11.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträgern, je angefangene 10 Minuten	9,00 €
12.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen / Grundgebühr	27,00 €
12.1	Zuzüglich je angefangene Seite	0,50 €
13.	Einsatz PKW je angefangenem Kilometer	0,50 €
	Amt Zentrale Dienste	
14.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
15.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
16.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
17.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	9,00 €
18.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	9,00 €
19.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,00 €
20.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00 €
21.	Zahlungsaufforderung nach Bankrückbuchung wegen fehlender Kontodeckung bei erteilter Einzugsermächtigung	9,00 €
	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung	
22.	Erhebung von Kleineinleiterabgabe	5,00 €
23.	Abschriften und Druckstücke von Verbindungsunterlagen je angefangene halbe Stunde	28,00 €
24.	Bauleitpläne	
24.1	Flächennutzungsplan schwarz-weiß Kopie Auszug DIN A 3 Auszug DIN A 4	27,00 € 10,00 € 7,00 €
24.2	Bebauungsplan schwarz-weiß Kopie Auszug DIN A 3 Auszug DIN A 4	27,00 € 10,00 € 7,00 €

25.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch, Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit pro angefangene halbe Stunde	30,00 €
26.	Erteilung eines Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinden) sowie Bescheide zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen	46,00 €
27.	Vergabe einer Hausnummer	30,00 €
28.	Gebühren für die Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger – je Zustimmung	250,00 €
29.	Reservierungsgebühr bei Grundstückskaufanfragen	100,00 €
30.	Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Änderung eines Bauleitplanes sowie Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB auf Antrag eines Grundstückseigentümers	2.500,00 €
31.	Schriftliche planungsrechtliche Auskunft aus Bauleitplänen zur Bebauung von Grundstücken	30,00 €
32.	Vervielfältigung und Abgabe von Bau- und Planungsunterlagen, Plots – je Blatt	9,00 €
33.	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen; u.a. Aufgrabegenehmigungen	115,00 €
34.	Nachträgliche Genehmigung von Notaufgrabungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen	56,00 €
35.	Überwachung und Abnahme nach Fertigstellung vor Ort, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden oder wurden – pro angefangene halbe Stunde	29,00 €
36.	Erlaubnis für den baulichen Anschluss eines Grundstückes an die kommunale Straße (Aufgrabegenehmigung)	115,00 €
37.	Genehmigungsfeststellung / Erklärung gem. § 62 LBauO M-V	115,00 €
38.	Genehmigungsbescheid nach § 67 Abs. 3 LBauO	115,00 €
39.	Begutachtung und Bescheiderstellung pro Baum	57,00 €
	Bürgeramt	
40.	Ausstellung von Schülerausweisen und Schwimmzeugnissen ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung	9,00 €
41.	Ausstellung von Schulbescheinigungen in der Schule, je Bescheinigung	9,00 €
42.	Ausstellung von Schulbescheinigungen nach Archivunterlagen, je Bescheinigung	13,00 €
43.	Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Unterlagen in der Schule, je Zeugnis	13,00 €
44.	Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Archivunterlagen, je Zeugnis	17,00 €
45.	Trauungen außerhalb des Trauzimmers	61,00 €

Jagdgenossenschaft Lutheran

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Lutheran lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen, die zum Territorium Lutheran gehören, zur **Jagdgenossenschaftsversammlung** am Donnerstag, dem 18. Juni 2026, um 19:00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus OT Lutheran, 19386 Lübz, Hauptstraße 16 ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Finanzbericht
5. Diskussion
6. Aussprache und Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
7. Schlusswort

Vorstand Jagdgenossenschaft Lutheran

Jagdgenossenschaft Gischow/Burow

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gischow/Burow lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen, die zum Territorium Gischow/Burow gehören, zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Dienstag, dem 23. Juni 2026, um 19:00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus OT Burow, 19386 Lübz, Burower Dorfstr. 12 ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Kassenverwalters
5. Aussprache zur Entlastung des Vorstandes
6. Vorschläge für den neuen Vorstand
7. Wahl des Vorstandes
8. Diskussion
9. Schlusswort

Vorstand Jagdgenossenschaft Gischow/Burow

Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahl

Der Lübzer Karnevalclub '54 e.V. führt am Samstag, dem 04.07.2026, seine diesjährige Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahl durch. Beginn der Veranstaltung ist um 14:00 Uhr im Strandbad Brook. Der Vorstand lädt alle Mitglieder des Vereins herzlich zur Teilnahme ein. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem Berichte zum vergangenen Vereinsjahr sowie die Wahl des Vorstandes. Die Veranstaltung ist ausschließlich für Mitglieder vorgesehen und nicht öffentlich.

Vorstand des LKC '54 e.V.

INFORMATIONEN

Was mir wichtig ist ...

Sehr geehrte Lübzerinnen und Lübzer,

ich möchte mit Ihnen näher ins Gespräch kommen und ab sofort an dieser Stelle regelmäßig über aktuelle Angelegenheiten aus der Stadtverwaltung berichten. An diesem Wochenende steht die Bürgermeisterwahl an. Sicherlich haben Sie sich schon Ihre Meinung gebildet. Vielleicht haben Sie Ihre Stimme per Briefwahl oder direkt im Rathaus abgegeben. Das ist gut so! Wenn nicht, rufe ich Sie noch einmal auf, dies am Sonntag in Ihrem Wahllokal zu tun. Nehmen Sie das Wahlrecht wahr. Dies wünsche ich mir auch, falls es zu einer Stichwahl kommt. Diese wäre am 21.06.2026. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bedanken, die dafür sorgen, dass alles geordnet und nach Vorschrift abläuft. Mein Dank gilt auch dem Team im Rathaus, dass gute Vorarbeit leistet, damit die Ehrenamtlichen alles haben, was benötigt wird. Auch das ist eine Form von „Hauptamt stärkt Ehrenamt“. Die Auszählung ist übrigens öffentlich und kann in den Wahllokalen bzw. für die Briefwähler ab 18:00 Uhr im Rathaus besucht werden.

Auch mit einer Wahl geht die Arbeit im Rathaus weiter. Am 18.06.2026 ist in der Zeit von 16:00 bis 20:00 Uhr in der Aula der Grundschule Lübz in der Schützenstraße ein Thementag



Foto: Stadt Lübz

„Windenergie“ geplant. Wie im vergangenen Jahr werden Investoren und Betreiber, Planer und Netzbetreiber, der Regionale Planungsverband und die Genehmigungsbehörde sowie mein Team aus der Verwaltung allen Interessierten Rede und Antwort stehen. Kommen Sie vorbei und informieren Sie sich, damit die Energiewende uns als Gesellschaft nicht auseinanderreibt. Bleiben Sie weiter neugierig und verfolgen Sie das Geschehen in Ihrer Stadt.

**Ihre Bürgermeisterin
Astrid Becker**

Seniorenbeirat Lübz

Rückblick

In der Zeit vom 24.04. bis 26.04.2026 fand eine landesweite Pflanzaktion der Alzheimer-Gesellschaft Landesverband M-V e.V. statt, um auf Menschen mit Demenz aufmerksam zu machen. Auch der Seniorenbeirat Lübz hat sich an dieser Aktion beteiligt und am 24.04.2026 Blumen an der AWO- und DRK-Sozialstation sowie am Haus am Freistrom in Lübz Immergrün gepflanzt. Menschen mit Demenz gehören in unsere Mitte und die Pflanzaktion steht für Erinnerung, Verbundenheit und Wertschätzung.



Am 11.05.2026 fand im Mehrgenerationenhaus eine Veranstaltung zum Thema Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung statt. Dafür konnten wir Frau Zepelin vom Pflegestützpunkt Parchim gewinnen, die einen umfangreichen und vor allem informativen Einblick in diese wichtige Thematik vermittelt hat. Alle Teilnehmer waren sehr aufmerksam. Es wurden dabei auch Fragen zu individuellen Situationen bezüglich Vorsorgevollmacht beantwortet und am Ende waren sich die Teilnehmer einig... „Wir haben einiges dazugelernt und sind uns umso mehr bewusst, wie wichtig diese Problematik ist, es kann Jeden treffen.“ Ein großes Dankeschön geht an die Mitarbeiter des Mehrgenerationenhauses Lübz für die Unterstützung des Seniorenbeirates bei allen Fragen, insbesondere in Vorbereitung von Veranstaltungen.



Fotos: privat

Einladung zur Basic-Schulung

Am **15.06.2026 um 15:00 Uhr** lädt der Seniorenbeirat zu einer weiteren Veranstaltung ins Mehrgenerationenhaus ein. Bei dieser Veranstaltung handelt es sich um eine Basic-Schulung im Umgang rund um das Mobiltelefon/Handy, von Sicherheitseinstellungen, über WhatsApp bis Kalender. Interessenten können sich

in der Sprechstunde, per Mail an Seniorenbeirat@Luebz.de oder gerne im Vorzimmer der Bürgermeisterin (Tel. 038731 507-100) anmelden.

Ramona Jacobi

Vors. des Seniorenbeirates



Stark, frei, selbstbewusst – 2026 mein Jahr

Präventionstage 25./26.06.2026 im Eldenburg-Gymnasium Lübz

Für Schüler

Wann?: Am 25. und 26. Juni von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Wer?: Die Klassen 7 bis 9 der Förderschule, der Realschule und des Gymnasiums

Es gibt verschiedene Mitmachangebote – daher bitte bequeme Kleidung tragen und Sportschuhe mitbringen!



Fachvorträge für Eltern, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit und alle Interessierten

24.06.2026 | 18.00 Uhr
Cybergrooming und sexueller Missbrauch im Internet



25.06.2026 | 18.00 Uhr
Zwischen Swipe und Prompt: Jugendliche und Kinder in Medienwelten und KI



25.06.2026 | 18.00 Uhr
Essstörungen bei Kindern und Jugendlichen



Bei Interesse melden Sie sich bitte über den beigefügten QR-Code an!

Gemeinsam feiern, genießen und erleben!

Herzliche Einladung zum Lübzer Kinder- und Stadtparkfest am Sonnabend, dem 6. Juni 2026, in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr im Stadtpark. Freuen Sie sich auf einen bunten Tag mit vielfältigen Angeboten wie Hüpfburg, Bungee, Feuerwehr, Popkorn, Zuckerwatte und weiteren tollen Überraschungen für Groß und Klein. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Pascal von Eventwerk lädt ab 18:00 Uhr im Stadtpark zum Tanzen ein. Ab 22:30 Uhr legt DJ-Power-Duo RAMBA-ZAMBA auf. Der Lübzer Land e.V. spendiert an diesem Tag für Jung und Alt freien Eintritt im Stadtmuseum Amtsturm, welches von 10:00 bis 17:00 Uhr geöffnet ist.



Foto: @Natalia Vintsik - stock.adobe.com

Unterwegs mit Herzogin Sophie up platt

Von Juni bis September bietet der Verein Lübzer Land etwas ganz Besonderes an. Die Lübzerin Gerlinde Block lädt als Herzogin Sophie wöchentlich zu plattdeutschen Stadtführungen ein. Der erste Termin ist am Mittwoch, dem 10. Juni 2026, um 16:00 Uhr, Treffpunkt an der Stadtinformation/Museum. Der Rundgang mit der erzählenden Herzogin Sophie durch die Innenstadt dauert ca. eine Stunde. Wir bitten um Anmeldung unter 038731 471839.

Lübzer Land e.V.



Foto: Lübzer Land e.V.

Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Schule, Kindertagesstätten, Sport, Kultur, Jugend, Senioren und Soziales Lübz** findet am Montag, dem 08.06.2026, um 18:00 Uhr im Beratungsraum, Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses allgem. Ordnung, Brandschutz, Technik und Umwelt Lübz** findet am Montag, dem 15.06.2026, um 18:00 Uhr im Beratungsraum, Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr Lübz** findet am Dienstag, dem 16.06.2026, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausanbau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet am Mittwoch, dem 01.07.2026, um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt. Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten zur Sitzung der Stadtvertretung Lübz auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Kommunalpolitik_Bürgerinformationssystem_Sitzungen zur Verfügung. Im Rathaus hängt dieser in Auszügen im Foyer unter den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht kann zu den Sprechzeiten (mit Anmeldung) im Sekretariat, Raum 2A-12 im Altbau, eingesehen werden.

Die Tagesordnungen werden im Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung am Dienstag, dem 23.06.2026, im Beratungsraum (Rathausanbau), Am Markt 22 in 19386 Lübz durch.

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

GEMEINDE GEHLSBACH

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 07.05.2026

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2026/014 – Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für den „Ausbau – Am Hof Abschnitt 2, 4 und 5“ in Hof Karbow

Die Gemeindevertretung beschließt den Ausbau der Straße „Am Hof“. Die Baukosten für den Bauabschnitt 2, 4 und 5 belaufen sich nach Kostenschätzung auf 167.807,85 EUR (brutto).

Die Vergabe erfolgt im Wege einer Freihändigen Vergabe über die Zentrale Vergabestelle in folgender Losaufteilung:

Los 1 – Straßenbau Abschnitt 2

Los 2 – Straßenbau Abschnitt 4 und

Los 3 – Straßenbau Abschnitt 5.

Über das Ergebnis der Vergabe ist die Gemeindevertretung zu informieren.

Beschluss-Nr. 23/2026/015 – Ergänzende Maßnahmen zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Wahlstorf-Süd“

Die Gemeindevertretung fordert den Vorhabenträger für den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Wahlstorf-Süd“ auf, im weiteren Verfahren den Geltungsbereich an die beabsichtigte gemeindliche Entwicklung anzupassen und aus diesem einen Korridor parallel zur Straße des Teilbereichs des Flurstücks 117, Flur 1 zuzüglich Abstandsflächen zu entfernen.

Nicht öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2026/013 – Zustimmung der Gemeinde zur Bauvoranfrage nach § 36a BauGB in Verbindung mit § 246e BauGB

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 8. Juli 2026 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE GRANZIN



INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Dienstag, dem 9. Juni 2026 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

STELLENMARKT

Nummer: 2/2026 | Jahrgang: 7 | 470.000 Exemplare

für Mecklenburg-Vorpommern



Die
auflagenstärkste
Printausgabe
Stellenmarkt
in M-V

Foto: KI-generiert

NEUE MITARBEITER GESUCHT?

Buchen Sie Ihre Anzeige: Manuela Köpp, Tel. 039931 579-47, m.koepp@wittich-sietow.de

Impressum: LINUS WITTICH Medien KG, Rübeler Str. 9, 17209 Sietow, Tel. 039931 579-47
info@wittich-sietow.de, www.wittich-sietow.de

Die nächste Ausgabe erscheint im Juli, Anzeigenschluss ist der 26.06.2026



Umschulung

an den Standorten

- Neubrandenburg
- Schwerin



Steuerfachangestellte/-r (m/w/d)

Start: 17.08.2026 (24 Monate Vollzeit)

Berufsabschluss: Fachangestelltenbrief

- Kaufmännischer Berufsabschluss: stark nachgefragt - zukunftsorientiert - familienfreundlich
- Präsenzunterricht in einer Kleingruppe mit 8 Teilnehmern
- Dozententeam aus Fachspezialisten zum „Anfassen“ und Fragenstellen
- Förderunterricht, damit niemand den Anschluss verliert
- sehr gute Prüfungserfolge und anschließende Übernahme in eine Kanzlei

Jetzt anmelden und einen Platz sichern!

Informationen, Beratung und Anmeldungen:

Standort Neubrandenburg

Standort Schwerin

Kathrin Wulf
Torfsteg 11
17033 Neubrandenburg
Telefon: +49(0) 395 4307713
E-Mail: wulf@bdw-mv.de

Kathrin Normann
Grevesmühlener Str. 18e
19057 Schwerin
Tel.: 0385 6107080
E-Mail: normann@bdw-mv.de

Bildungswerk der Wirtschaft gGmbH

www.bdw-mv.de

WERDE TEIL UNSERES SERVICETEAMS

MEISTER (m/w/d)

SERVICEMONTEUR (m/w/d)

Das bieten wir dir:

- Attraktives Gehalt
- Dienstwagen & hochwertiges Werkzeug
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Familiäres Team

JETZT BEWERBEN!

Direkt bewerben

0170 83 22 660

ajesse@bmt-baumaschinenvertrieb.de

BMT Baumaschinen- und Technikhandel GmbH

DU GEHÖRST AUF'S DACH, BIST DACHDECKER ODER ZIMMERMANNSGESELLE?

Dann komm zu uns!

- Verdiane bis zu 23 €/Std.
- 30 Tage Urlaub im Jahr
- monatlicher Tankkostenzuschuss
- 4-Tage-Woche möglich
- Rückerstattung aller Fahrkosten
- Du arbeitest in einem überdurchschnittlich jungen und eingespielten Team

Bei uns auch gern gesehen, Flachdachspezialisten und Klempner!

Bewirb dich jetzt bei:



Müritzer Holzbau · Jakob Schablinski
Lindenallee 1 · 17207 Groß Kelle
Telefon: 0173 1581131
E-Mail: info@mueritzer-holzbau.de



RAISA DHT GmbH

Modern. Vielseitig. Startklar.

Berufskraftfahrer (m/w/d)

im Fernverkehr

Schüttgut, Stückgut und Silotransporte

jetzt schnell & sicher bewerben!

Deine Aufgaben

- Auslieferung von Agrarprodukten und landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- Verantwortungsbewusster Umgang mit dem LKW

Dein Profil

- Führerschein Klasse CE, Fahrkarte
- Freundlicher Umgang mit den Kunden
- Bereitschaft für saisonale Mehrarbeit

Was wir bieten

Firmenevents

Bike-Leasing
Bis zu 37% Ersparnis gegenüber Barverkauf

Arbeiten im jungen Team

Neueste und modernste Technik

Das passt zu dir?

... dann freuen wir uns über deine Bewerbungsunterlagen

✉ bewerbung@raisa-dht.de

📍 Werkstr. 1, 18184 Poppendorf 🌐 www.raisa-dht.de
Wiesenstr. 8, 21680 Stade

Jetzt schnell noch für eine Berufsausbildung mit Start 01.08.2026 bewerben!

- **Berufskraftfahrer**
- **Kaufmann für Speditions- und Logistikdienstleistungen**



Wir suchen Verstärkung



Pflegefachkräfte (w/m/d)
auch als **Dauernachtwache** oder **Praxisanleitung**

Pflegehelfer (w/m/d) mit Ausbildung

Physiotherapeuten (w/m/d)

Ergotherapeuten (w/m/d)

Koch (w/m/d)

Mitarbeiter im Fahrdienst (w/m/d)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung:

Tessinum GmbH
Karl- Marx-Str. 16
18195 Tessin

Tel. 038205/71-350

bewerbung@tessinum.de



Wir bilden auch aus:

Pflegefachfrau/-mann (w/m/d) oder Pflegehelfer/in (w/m/d)
im **stationären oder ambulanten Bereich**
Ausbildungsstart: 01.03.2027



Reha – Das sind wir!

KLINIK AM HAUSSEE

ZENTRUM FÜR NEUROLOGIE · KARDIOLOGIE ·
PSYCHOSOMATIK UND MEDICAL WELLNESS

Wir suchen eine engagierte Verstärkung als:
Finanzbuchhalter (m/w/d)

Unsere Benefits:

- Attraktive Vergütung
- Interessante Aufgaben wie Zuarbeit zum Jahresabschluss, enge Zusammenarbeit mit Geschäftsführung usw.
- Strukturierte Einarbeitung durch erfahrenes Team
- Gesundheitsbudget bis 2.000 € jährlich (z. B. für Brille, Zahnprophylaxe, Vorsorge)
- Zuschuss zur Betrieblichen Altersvorsorge
- Kostenfreie Nutzung von Sauna, Schwimmbad und Fitnessraum
- Mitarbeiterveranstaltungen & Teamtage



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an
kariere@klinik-am-haussee.de

Fachklinik Feldberg GmbH | z.Hd. Frau Strohhäcker
Buchenallee 1 | 17258 Feldberger Seenlandschaft
www.klinik-am-haussee.de

Diakonie
Güstrow

WACHSEN
SIE
mit uns

- exam. Pflegefachkräfte (w/m/d)
- Einrichtungsleitung (w/m/d) im Pflegeheim Am Rosengarten
- Bäcker (w/m/d)
- Physiotherapeut (w/m/d)
- Fachkraft (w/m/d) in der Frühförderung
- ausführliche Informationen und weitere Jobs unter:



KONTAKT:

jobs@diakonie-guestrow.de



STRABAG AG

Alt Bartelsdorfer Str. 1, 18146 Rostock
Frau Christin Kohse
Tel. +49 381 6664 17 -30



KARRIERE.
STRABAG.COM

Fortschritt beginnt mit dir.

Bau mit uns die Zukunft und bewirb dich jetzt.

**JETZT
BEWERBEN.**



Wir suchen für **Mecklenburg-Vorpommern**
im Bereich Straßen- und Kanalbau ab sofort:

- Polier:in (m/w/d)
- Vorarbeiter:in (m/w/d)
- Facharbeiter:in (m/w/d)
- Baugeräteführer:in (m/w/d)
- Rohrleitungsbauer:in und Schweißer:in für
den Raum Rostock und Greifswald (m/w/d)
- Auszubildende und duale Student:innen
(m/w/d)

Du erhältst einen Tariflohn ab 21,50 €/Stunde.

STRABAG
WORK ON PROGRESS



GEMEINDE KRITZOW

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Donnerstag, dem 18. Juni 2026 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE PASSOW

INFORMATIONEN

Der Welziner Kultursommer kehrt zurück - Kultur unter freiem Himmel vom 17. Juli bis 15. August 2026

Der Welziner Kultursommer belebt ab dem 17. Juli 2026 wieder an jedem Freitag und Samstag die Sommerabende in Welzin bei Passow. Jeweils ab 19:00 Uhr erwartet die Besucher ein abwechslungsreiches Open-Air-Programm vor dem historischen Gutshaus Welzin. Der Eintritt ist frei dank der großzügigen Förderung durch den Festivalfonds der Initiative Musik. Organisiert wird die Veranstaltungsreihe von einem engagierten Bündnis Ehrenamtlicher aus der Gemeinde Passow und aus Berlin. Das Programm bietet eine bunte Mischung aus Musik, Theater und Mitmachaktionen für Groß und Klein. Highlights in diesem Jahr werden sicher wieder die Konzerte mit Matze Rossi am 8. August 2026, der mit seinen intensiven, persönlichen Songs für besondere Momente sorgt. Bereits am 1. August 2026 begeistert das Incredible Duo mit beeindruckender Beatbox-Kunst und musikalischer Präzision.

Für den Auf- und Abbau der Bühne und das Herrichten des Open Air-Geländes vor dem Gutshaus Welzin am Samstag, 11. Juli, bzw. Sonntag, 16. August, werden noch freiwillige Helferinnen und Helfer gesucht, ebenso für den Verkauf von Getränken und die Organisation des Grillstandes an den Kultursommerabenden. Interessierte können sich per E-Mail an info@welziner-kultur-sommer.de wenden. Herzlichen Dank!

Weitere Informationen und das vollständige Programm sind auf der offiziellen Website unter www.welziner-kultur-sommer.de verfügbar.



Foto: Anja Heineking

Frühjahrsputz

Viele Hände, schnelles Ende. Unter diesem Motto trafen sich am letzten Aprilwochenende, auf Einladung des Kulturkreises Gemeinde Passow e.V., viele fleißige Einwohner der Gemeinde gemeinsam mit Harke, Hacke und Besen zum alljährlichen Früh-

jahrspatz. Bei herrlichem Sonnenschein wurden der Spielplatz von Eichel und Laub sowie das Rondell von Unkraut befreit. Hier konnte dann auch gleich noch eine neue Blumenwiese angesät werden. Am Passower See wurde die Liegewiese abgeharkt und lädt nun wieder zum Verweilen ein. Jetzt kann der Sommer kommen. Im Anschluss trafen sich Jung und Alt zum gemeinsamen Mittagessen in der alten Schule. Bei kühlen Getränken und einer leckeren Gulaschsuppe freuten sich die emsigen Mitstreiter über das Erreichte. Vielen Dank allen freiwilligen Helfern.

Kulturkreis Gemeinde Passow e.V.



Fotos: privat

GEMEINDE RUHNER BERGE

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 29.04.2026

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 24/2025/038/1 – Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für den Bau von zwei Doppelgaragen in der Gemeinde Ruhner Berge

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung zum Beschluss „Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für den Bau von zwei Doppelgaragen in der Gemeinde Ruhner Berge“ vom 29.07.2025, BVL 24/2025/038: Die Angebotseinholung erfolgt nunmehr im Wege eines Direktauftrages über die Zentrale Vergabestelle. Über das Ergebnis der Vergabe ist die Gemeindevertretung zu informieren.

Beschluss-Nr. 24/2026/023 – Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für die Sanierung der Trauerhalle in Suckow

Die Gemeindevertretung beschließt die Umsetzung der in den Haushalt 2026 eingestellten Baumaßnahme „Sanierung der Trauerhalle in Suckow“.

Die Gesamtbaukosten belaufen sich nach Kostenschätzung auf ca. 35.000,00 EUR (brutto). Die Vergabe erfolgt im Wege eines Direktauftrages über die zentrale Vergabestelle in zwei Losen. Dazu sind Angebote von jeweils mindestens drei Firmen einzuholen. Über das Ergebnis der Vergabe ist die Gemeindevertretung zu informieren.

Beschluss-Nr. 24/2026/024 – Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für die Beschaffung von Stühlen in der Trauerhalle Suckow

Die Gemeindevertretung beschließt die Beschaffung von 60 Stühlen für die Trauerhalle in Suckow. Die Gesamtkosten belaufen sich nach Kostenschätzung auf circa 7.000,00 EUR (brutto). Die Vergabe erfolgt im Wege eines Direktauftrages über die zentrale Vergabestelle. Über das Ergebnis der Vergabe ist die Gemeindevertretung zu informieren.

Beschluss-Nr. 24/2026/026 – Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für Baumpflegearbeiten in der Gemeinde Ruhner Berge

Die Gemeindevertretung beschließt, die geplanten Baumpfleßmaßnahmen, inklusive Beräumung, durchführen zu lassen. Die Gesamtkosten belaufen sich nach Kostenschätzung auf circa 50.000,00 EUR. Die Vergabe erfolgt im Wege eines Direktauftrages über die zentrale Vergabestelle. Über das Ergebnis der Vergabe ist die Gemeindevertretung zu informieren.

Beschluss-Nr. 24/2026/027 – Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens für die komplette Neuausstattung des Multifunktionshauses in Tessenow

Die Gemeindevertretung beschließt die Umsetzung der in den Haushalt 2026 eingestellten Maßnahme „Komplette Neuausstattung des Multifunktionshauses in Tessenow“. Die Gesamtkosten belaufen sich nach Kostenschätzung auf ca. 75.000,00 EUR (brutto). Die Vergabe erfolgt auf dem Wege von Direktaufträgen über die zentrale Vergabestelle. Dazu sind Angebote von jeweils mindestens drei Firmen einzuholen. Über das Ergebnis der Vergabe ist die Gemeindevertretung zu informieren.

Nicht öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 24/2026/025 – Grundstückskauf Griebow Mühle

Jagdgenossenschaft Suckow

Bekanntgabe der Beschlüsse zu den Vorstandswahlen durch die Versammlung der Jagdgenossenschaft Suckow vom 20.03.2026:

- Jagdvorsteher: Petra Hromada
- Stellvertretender Jagdvorsteher: Ulrich Lembke
- Kassenwart: Rainer Hromada und
- Schriftführer: Ulrike Blume

Alle Mitglieder des Vorstandes wurden mit doppelter Mehrheit gewählt.

Die Jagdgenossenschaft Suckow hat die Satzung vom 10.10.2003 als ungültig erklärt und mit Wirkung vom 20.03.2026 die nachfolgend aufgeführte Satzung mit doppelter Mehrheit beschlossen.

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Suckow**Satzung der Jagdgenossenschaft Suckow****§ 1****Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Suckow I – III führt den Namen „Jagdgenossenschaft Suckow“. Sie hat ihren Sitz am Wohnsitz des Jagdvorstehers und ist gemäß § 8 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2**Jagdgenossen und Genossenschaftskataster**

(1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen)

(2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke, sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

(3) Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a Bundesjagdgesetzes zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt.

(4) Jeder Jagdgenosse kann beim Jagdvorsteher oder einer von dieser benannten Person des vertretungsberechtigten Vorstandes Einsicht in Unterlagen der Jagdgenossenschaft nehmen, soweit dies erforderlich ist, um die ihm als Jagdgenosse gegenüber der Jagdgenossenschaft zustehenden Rechte oder Ansprüche sachgerecht geltend machen zu können. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 3**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben, sie hat insbesondere die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 4**Organe der Jagdgenossenschaft**

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen und der Jagdvorstand.

§ 5**Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Mindestens alle 2 Jahre findet eine nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von 3 Monaten einzuberufen. Dritte können an der Versammlung teilnehmen, wenn die Versammlung der Jagdgenossen dies einstimmig beschließt. Vertreter der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung durch den Jagdvorstand einzuberufen. Die Punkte der Tagesordnung müssen so hinreichend formuliert sein, dass für die Jagdgenossen ohne Weiteres erkennbar ist, über welche Fragen in der anstehenden Versammlung abgestimmt werden soll.

(3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person durch eine andere natürliche Person vertreten lassen. Diese Person darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen vorzulegen.

(4) Eine juristische Person kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen vorzulegen.

(5) Personengesellschaften, Miteigentümer und Gesamthandigentümer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigter darf höchstens zwei andere Personen vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen vorzulegen.

(6) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

(7) Ein Jagdgenosse darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder durch Entscheidung mitwirken, wenn die Entscheidung ihm Selbst oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner einen Vor- oder Nachteil bringen kann. Davon ausgenommen sind Abstimmungen über die Jagdverpachtung.

§ 6**Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandigentum mehrerer Personen bestehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere:

- (a) die Satzung und ihre Änderungen,
- (b) die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Wohnsitz nicht weiter als 50 Kilometer vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann (§10 Abs.1 des Bundesjagdgesetzes und § 8 Abs.5 des Landjagdgesetzes),
 - die Jagdausübung durch Jäger oder,
 - das Ruhen der Jagd,
- (c) bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtung,
- (d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
- (e) Die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen erbringen,
- (f) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
- (g) den Haushaltsplan,
- (h) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung
- (i) die Anpacht (§ 11 Abs. 7 des Landesjagdgesetzes), Zusammenlegung (§ 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes, § 4 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes) und die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 8 des Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes).

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten werden, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 7 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht mindestens aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Kassenverwalter. Diese Personen bilden den vertretungsberechtigten Jagdvorstand. Vorstandsmitglieder müssen Jagdgenossen sein. Der Vorstandsmitglieder mit ihren jeweiligen Funktionen werden von der Versammlung der Jagdgenossen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. § 6 Abs.3 gilt entsprechend.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt 4 Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über den neuen Jagdvorstand, höchstens jedoch bis 6 Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt bleibt. Können Neuwahlen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt oder aufgrund von Rechtsvorschriften nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden, wird der Ablauf der Amtszeit bis zum nächstmöglichen Versammlungstermin ausgesetzt. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes aus, so ist dieser unverzüglich durch die Versammlung der Jagdgenossen nachzubersetzen.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend § 6 Absatz 2 Buchstabe f Nachsatz von der Jagdgenossenschaft.

(4) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(5) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(6) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner,

einem Verwandten bis zum ersten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist er gebunden.

(2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führen der Stimmliste,
- b) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
- f) Führen der Beitragsliste
- g) Beaufsichtigung der Berufsjäger, Jagdaufseher und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
- i) Führung des Genossenschaftskataster,
- j) Anträge auf Angliederung/Abrundung gemäß § 2 Absatz 1 Landesjagdgesetzes, § 5 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes.

(3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

§ 9 Umlagen und Nutzen

(1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlung aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf.

(2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 11 Abs.1 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

(3) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.

§ 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April – 31. März)

§ 11 Bekanntmachungen

1. Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Bekanntmachungen in der Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung vorgenommen. Suckow, den 05.05.2026
2. Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 20.03.2026, in der 9 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 801 Hektar vertreten waren, beschlossen worden.

gez. Der Jagdvorsteher

gez. Der stellv. Jagdvorsteher

gez. Der Kassenwart

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Dienstag, dem 16. Juni 2026 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE SIGGELKOW



INFORMATIONEN

Gemeinsame Radtour in Redlin

Seid dabei!

Liebe Nachbarn,
liebe Radfreunde,

am 27.06.2026 ist es so weit. Unser großes Dorffest findet statt! Um den Tag sportlich und gesellig zu beginnen, laden wir herzlich zu einer gemeinsamen Fahrradtour ein.



Foto: @Studio Romantic- stock.adobe.com

Treffpunkt: 13:30 Uhr in Siggelkow am Kreisel
Strecke: eine gemütliche Tour für Groß und Klein (ca. 8 km)
Ziel: direkt zum Festgelände in Redlin, wo Attraktionen wie Kaffee, Kuchen, Bratwurst und vieles mehr warten

Genießt mit uns die Natur, Bewegung an der frischen Luft und eine tolle Zeit in der Gemeinschaft. Auch Kurzentschlossene sind herzlich willkommen! Bitte denkt neben dem Fahrrad an Ausrüstung, wie z.B. Helm, Getränke usw. Die Organisatoren freuen sich auf eine rege Teilnahme!

**A. Koppe
Festkomitee**

Ein Jubiläumswochenende steht vor der Tür!

Redlin, ein Ortsteil der Gemeinde Siggelkow, lädt alle Einwohnerinnen, Einwohner und Gäste zu einem Dreifachjubiläum (Dorffest) an drei aufeinanderfolgenden Tagen vom 26. bis 28. Juni 2026 herzlich ein:

**150 Jahre Kirche Redlin,
100 Jahre Feuerwehr Redlin und
10 Jahre Biker.**

Der Freitagabend (26. Juni) ist geprägt vom Amtswehrtreffen der Feuerwehren des Amtes Eldenburg Lübz. Beginn ist 18:00 Uhr. Am Sonnabend (27. Juni) starten um 13:00 Uhr die Motorradfahrer zu ihrer traditionellen Ausfahrt und parallel dazu erstmals auch die Radfahrer. Es gibt an diesem Tag verschiedene Showeinlagen für Groß und Klein und am Abend spielt eine Liveband zum Tanz auf. Der Sonntag (28. Juni) klingt mit einem Gottesdienst ab 10:00 Uhr und einen Frischschoppen ab 11:00 Uhr aus.

Das Jubiläumsfest wird gemeinsam vom Förderverein Kirche Redlin e.V., dem Redliner Motorradclub sowie der Löschgruppe Redlin innerhalb der Feuerwehr Siggelkow organisiert und durchgeführt. Ein großes Festzelt wird aufgebaut, es gibt reichlich zu essen und zu trinken. Weiterhin findet am Freitag und Samstag ein Flohmarkt statt. Kommen Sie vorbei, treffen Sie Freunde und Nachbarn und lassen Sie uns gemeinsam das Dreifachjubiläum feiern.



Grafik @Africa Studio- stock.adobe.com

**A. Koppe
Festkomitee**

Anzeigenteil

**Gesuch(t) -
gefunden:**



**IN SACHEN
WERBUNG
BERATE ICH SIE.**



MARIO WINTER

Tel.: 0171/971 57-38
E-Mail: m.winter@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9
17209 Sietow
www.wittich-sietow.de



IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg.**

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 18 bis 24 + Einleger.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.650 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Ferner kann es im Einzelbezug und Abonnement (kostenpflichtig) über die **LINUS WITTICH Medien KG**, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931 579-30, E-Mail: info@wittich-sietow.de, bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

HELPER IN SCHWEREN STUNDEN

WIR HELFEN IHNEN



Anzeigenteil

Erinnerung in neuer Form

- Anzeige -

(djd). Die Bestattungskultur befindet sich in einem spürbaren Wandel. Während früher die klassische Sargbestattung lange als nahezu selbstverständlich galt, entscheiden sich heute immer mehr Menschen für alternative, oftmals persönlichere Optionen. So sind etwa Beisetzungen in einem Friedwald oder auf See längst keine Ausnahme mehr. Auch besondere Formen des Gedenkens wie ein Erinnerungsdiamant zeigen, wie individuell und kreativ Abschied heute gestaltet werden kann. Die Alternative zu Diamanten aus Asche sind Erinnerungsdiamanten aus Haaren, mehr Informationen gibt es etwa unter www.algordanza.com. Wer an einem solchen Diamanten interessiert ist, wendet sich in Deutschland an einen Bestatter seiner Wahl.



Foto: djd/Algordanza Erinnerungsdiamanten/
Getty Images/Gustafsson



Foto: @ Uganbayar - stock.adobe.com

Bestattungen Westphal

*Hilfe, die von Herzen kommt.
Wir sind da, wenn Sie uns brauchen, jederzeit.
Tag und Nacht, auch feiertags,
Hausbesuche jederzeit möglich.*

Lübz Ziegenmarkt 1 038731 22547 www.bestattungen-luebz.de	Goldberg Lange Straße 16 038736 77676 www.bestattungen-goldberg.de	Crivitz Parchimer Straße 5 0151 54702695 www.bestattungen-crivitz.de	Schwerin Wittenburger 47, Dreescher Markt 2 0385 20840434 www.schwerin-bestattungen.eu
--	--	---	--

In der Dunkelheit der Trauer leuchten die Sterne der Erinnerung.



Jetzt neu:
Das Trauerportal
von LINUS WITTICH



Schalten oder finden Sie tagesaktuell Traueranzeigen, Nachrufe und Danksagungen oder entzünden Sie eine Kerze unter trauer-regional.de



ZUSAMMEN ERLEBEN WAS, WANN UND WO?



AUSFLUGSTIPPS AUF EINEN BLICK



Foto: stock.adobe.com - Svittiana



Foto: @Achim Banick - stock.adobe.com

De Doktorsche op'n Dörp 20 Jahre Arztpraxis Zachow Geburtstagsfeier am 20. Juni 2026 ab 10 Uhr

ab 9.45 Uhr Einlass
10 Uhr Eröffnung mit dem Bürgermeister

Mit vielfältigem Kulturprogramm!
Für Speis und Trank ist gesorgt.



Thailand Traumreise 2027

Mit dem Konzerthighlight
FLY & HELP Travel „Nacht des Deutschen Schlagers“

Frühbucher-Preis
p. P. ab
1.599 €

im DZ vom 17.04.-25.04.2027
9-tägig (7 Nächte) ab/bis
Frankfurt inkl. Flug, Vollpension-
Plus und Konzert

Buchungscode:
LW26

Begleiten Sie uns nach Thailand, Khao Lak! Das 4,5-Sterne-Resort „La Flora“, mit Vollpension-Plus-Verpflegung, liegt eingebettet in eine tropische Oase direkt am Meer und bietet Erholung pur. Der musikalische Höhepunkt ist die Konzertnacht „Nacht des Deutschen Schlagers 2027“ – ein unvergesslicher Abend mit den Stars des deutschen Schlagers: **Loona, Gaby Baginsky, Ireen Sheer, Olaf Berger, Peter Orloff, Olaf Henning und Vincent Gross.** Erleben Sie eine einzigartige Kombination aus Erholung, Musik und faszinierenden Eindrücken Thailands! Die Reise kann um die pulsierende Metropole **Bangkok** oder eine **Rundreise durch Nordthailand** verlängert werden und verspricht damit noch mehr einzigartige Erlebnisse.

»Nacht des Deutschen Schlagers 2027«



Gaby Baginsky, Ireen Sheer, Olaf Berger, Peter Orloff, Vincent Gross, Loona und Olaf Henning

Ihre inkludierten Reise-Highlights:

- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«
- Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers«
- Disco Pool-Party



Ausführender Reiseverlauf!

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flüge z. B. mit CONDOR in der Economy Class (Upgrades möglich) z. B. bis Phuket und zurück
- Transfers Flughafen-Hotel-Flughafen
- 4,5 Sterne Hotel „La Flora“ direkt am Strand gelegen mit Vollpension-Plus-Verpflegung
- Konzert „Nacht des Deutschen Schlagers“
- Live-Show „Abenteuer Weltumrundung“
- Eintritt zur Pool Party mit DJ
- Verschiedene Ausflüge buchbar, wie z. B. Schnorcheln, Tempeltour, Bootsfahrt u.v.m.
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik Versicherungs-Service GmbH)
- Upgrade ins 5 Sterne Nachbarhotel La Solaya buchbar ab +150 € p. P. pro Woche

Zeitraum	Nächte	Option(en)	Preis p. P.
17.04. – 25.04.	7	Grundreise	ab 1.599 €
18.04. – 30.04.	10	Grundreise + Bangkok	ab 1.999 €
15.04. – 30.04.	14	Grundreise + Badeverlängerung	ab 2.199 €
16.04. – 05.05.	17	Kombination (Bangkok + Baden)	ab 2.599 €
13.04. – 28.04.	14	Rundreise „Goldenes Dreieck“	ab 2.999 €

www.schlager-thailand.de



E-Mail: reisen@fh-travel.de

Veranstalter: FLY & HELP Travel, eine Marke der Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter: (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)
Tel.: 0214-7348 9548

DEINE ZUKUNFT BEGINNT JETZT



FINDE DEN JOB, DER ZU DIR PASST!

Anzeigenteil
Foto: stock.adobe.com - LIGHTFIELD STUDIOS

Green Skills als Zukunftskompetenz

- Anzeige -

Nachhaltigkeit ist längst Teil wirtschaftlicher Realität. Klimaschutz, Ressourceneffizienz und soziale Verantwortung beeinflussen nahezu alle Branchen. Damit rücken sogenannte Green Skills auch in der beruflichen Ausbildung in den Mittelpunkt. Green Skills umfassen mehr als Umweltwissen. Sie verbinden fachliche Kompetenzen mit einem Verständnis für ökologische Zusammenhänge, wirtschaftliche Folgen und gesellschaftliche Verantwortung. In der Ausbildung bedeutet das: Nachhaltigkeit wird nicht als Zusatzthema behandelt, sondern als Querschnittsaufgabe. Viele Ausbildungsberufe integrieren bereits entsprechende Inhalte. Im Handwerk geht es um energieeffiziente Verfahren, in der Industrie um Kreislaufwirtschaft, im Handel um nachhaltige Lieferketten. Auszubildende lernen, Entscheidungen nicht nur technisch, sondern auch ökologisch zu bewerten. Für Betriebe ist das eine Investition in Zukunftsfähigkeit. Wer Nachhaltigkeit glaubwürdig vermittelt, stärkt In-

novationskraft und Arbeitgeberattraktivität. Gleichzeitig müssen Inhalte praxisnah bleiben. Abstrakte Appelle überzeugen nicht. Wirkung entfaltet, was im Arbeitsalltag erlebbar ist. Ausbilderinnen und Ausbilder spielen dabei eine Schlüsselrolle. Sie übersetzen komplexe Zusammenhänge in verständliche Sprache und zeigen konkrete Handlungsmöglichkeiten auf. Psychologisch entscheidend ist dabei Anschlussfähigkeit: Nachhaltigkeit muss als sinnvoll und machbar erlebt werden. Auch die Motivation der Auszubildenden profitiert. Viele junge Menschen wünschen sich, mit ihrer Arbeit einen Beitrag zu leisten. Wenn Ausbildung diesen Wunsch aufgreift, entsteht Identifikation. Das stärkt Lernbereitschaft und Bindung. Green Skills sind damit keine Modeerscheinung, sondern Kern moderner Ausbildung. Sie verbinden Fachkompetenz mit Verantwortung und machen Auszubildende handlungsfähig in einer sich wandelnden Welt.

Suchen Sie Personal nicht in der **FERNE**. Suchen Sie **REGIONAL**.

- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – erreichen Sie Ihre Kandidat*innen überall, auch unterwegs!
- ✓ Hohe Reichweite durch print & net Kombination
- ✓ Vereinfachter Bewerbungsprozess
- ✓ Bessere Organisationsmöglichkeiten dank digitalisierter Bewerbungsunterlagen



Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

*attraktiv
fortschrittlich
sicher*

Ganzlin
BESCHICHTUNGSPULVER

KOMM IN UNSERE MANNSCHAFT!

AZUBI: • **Fachkraft Lagerlogistik**

JOBS: • **Mitarbeiter(-in)** für den Wareneingang und -ausgang
• **Mitarbeiter(-in)** für die **Produktion**

Darauf können Sie sich freuen:

- unverbindliches Kennenlernen und Besichtigung
- familienfreundliches Unternehmen mit vielen netten Kollegen
- attraktive und pünktliche Entlohnung
- Einstiegsgehalt > 30.000 EUR/Jahr
- 14 Monatsgehälter inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- monatlicher 50-€-Tankgutschein (steuerfrei)
- flexible Urlaubsplanung und Arbeitszeiten
- respektvoller und offener Umgang
- gemeinsame Freizeitaktivitäten
- ganzzährige Beschäftigung
- persön. Entwicklungsangebote durch Aus- & Weiterbildung

Anforderungen:

- Fachkraft Lagerlogistik: Hauptschulabschluss
- Teamfähigkeit & Lernbereitschaft

Einfach bei uns anfangen!
Wir stellen auch ohne Ausbildung ein.

Bewerbungen an bewerbung@ganzlin.com
oder **Telefon 038737 303-0**

Ganzlin Beschichtungspulver GmbH
Grüner Weg 1 • 19395 Ganzlin • www.ganzlin.com

Jetzt bewerben!

Jetzt durchstarten!

*Willkommen in
Ihrem Urlaub
vom Alltag.*

Entspannen Sie sich und
genießen Sie ungeteilte Zeit
mit der Familie.

Buchen Sie jetzt und sichern
sich Ihr Urlaubsdomizil
am Plauer See!



FERIENPARK LENZ



URLAUB *ist Familienzeit*



Inmitten des traumhaften Landschaftsschutzgebiets der **Mecklenburgischen Seenplatte** befindet sich der wunderschöne Ferienpark Lenz, direkt am Plauer See. Mit rund **30 individuellen Ferienhäusern** bietet er die passende Unterkunft für jeden Anspruch. Für Einzelpersonen und Familien mit 2 bis 4 Personen stehen zahlreiche Ferienwohnungen zur Verfügung, für eine größere Gäste-Anzahl gibt es Häuser für bis zu 12 Personen. Alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet. **Willkommen in Ihrem Urlaub vom Alltag.**



www.ferienpark-lenz.de

Plauer Seeblick | 17213 Malchow
Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de

RATGEBER BAUEN & WOHNEN



HIER SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN



Foto: AdobeStock – InfiniteFlow

Anzeigenteil

Mit Modulbauweise Wohnträume erfüllen

- Anzeige -

Unser Zuhause ist weit mehr als das sprichwörtliche Dach über dem Kopf. Die eigenen vier Wände bieten Schutz, sind sozialer Raum und privater Rückzugsort. Und mehr noch: Sie sind Ausdruck unserer Persönlichkeit. Je mehr wir bei ihrer Gestaltung und Einrichtung unsere eigene Handschrift wiederfinden, umso wohler fühlen wir uns. Aktuell entstehen jedoch insbesondere in den Ballungsräumen ganze Wohnareale, in denen jedes Eigenheim nahezu die gleiche Architektur- und Formensprache besitzt – modern, aber mit wenig Spielraum für Individualität. Anders sieht es aus, wenn wir unseren Lebens(t)raum mit einem innovativen Hauskonzept verwirklichen. Denn dank modularer Holzbauweise gibt es die Möglichkeit, unser neues Haus ganz nach den persönlichen Wünschen zu gestalten und so ein individuelles Zuhause zu errichten. Ähnlich dem Baukastenprinzip stellen wir unser Haus aus Einzelmodulen zusammen und sind dabei weder in der Quadratmeterzahl noch in der Ausstattung festgelegt. Im Gegenteil: Die Realisierung individueller Grundrisse, Größen oder Dachformen wird großgeschrieben. Bungalow? Barrierefrei? Büroanbau? Kein Problem! Und ob Hanglage, am See oder beengter Baugrund: Für erfahrene Hausbau-Partner stellen selbst spezielle bauliche Anpassungen an das vorhandene Grundstück kein Hindernis dar. Dank zahlreicher Ausstattungsangebote, wie etwa die Installation einer PV-Anlage oder

die Begrünung des Dachs, gestalten wir im Handumdrehen ein Zuhause mit Zukunft. Dass die Modulhäuser darüber hinaus eine hohe Energieeffizienz aufweisen, KfW-förderfähig und oben-dreiein jederzeit erweiterbar sind, versteht sich von selbst. Und das Beste: Die gefertigten Häuser werden bereits nach kurzer Zeit bezugsfertig aufs Grundstück geliefert – so fallen lange, stressige Baustellenphasen gar nicht erst an. HLC/SmartHouse





Zabel
Nachfolger

Tel. 0172-3113949

Umzüge	Räumungen
Küchen De- und Remontagen	Einlagerungen
Haushaltsauflösungen	Möbelliftgestellungen

Finden Sie den passenden Wohnraum in Ihrer Region!



GEBÄUDEVERSICHERUNG SCHON WIEDER TEURER?

Das muss nicht sein!

Wir vergleichen für Sie
über 70 Versicherungsanbieter
und finden
gleiche Leistung oft deutlich günstiger!

Jetzt anrufen und sparen!
Tel. 03991 / 186611
0172 / 3287002

Versicherungsmakler
Lück GmbH

Mozartstr. 68 · 17192 Waren (Müritz)



Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lüz

Ferdinand-von-Schill-Straße 12 · 19386 LÜBZ
Tel. (03 87 31) 2 35 71/5 66 22 · Fax 2 11 71

Wohnungen in Lüz zu vermieten:

1. Hinter der Wöhrte 13, 3 RWE
62,27 m², 3. OG rechts 367,00 € KM + NK
Verbrauchsausw. 72,1 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1980
2. Ferdinand-von-Schill-Straße 8, 3 RWE
54,21 m², 1. OG rechts 330,00 € KM + NK
Verbrauchsausw. 91,3 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1961
3. Plauer Chaussee 16, 3 RWE
49,74 m², 3. OG links 290,00 € KM + NK
Verbrauchsausw. 85,0 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1972
4. Am Fuchsberg 10, 3 RWE
59,19 m², 4. OG rechts 325,00 € KM + NK
Verbrauchsausw. 108,2 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1986
5. Am Fuchsberg 41, 4 RWE
68,13 m², 3. OG links 410,00 € KM + NK
Verbrauchsausw. 111,7 kWh/qm/a, ZHz, Baujahr 1986

Besichtigungen sind während der Geschäftszeiten sowie nach Vereinbarung möglich.
Weitere Angebote können in der Abt. Vermietung erfragt werden.



Industriestraße 5
19386 Lübz

... & viele weitere Unternehmen!

WIR RÄUMEN -
FÜR ETWAS GUTES! ♥



WIR RÄUMEN - FÜR ETWAS GUTES!

Spenden-Event & Lager-Flohmarkt
am 13.06.2026 von 09-14 Uhr

WO?

Auf unserem Gelände und auch auf dem Gelände
der Firma Wüstenberg Landtechnik GmbH
Industriestraße 5, 19386 Lübz

WARUM MACHEN WIR DAS?

Unser Sportplatz in Lübz braucht eine neue Elektrik!
Der Sportplatz ist ein zentraler Bestandteil unseres Gemeindelebens!
Die Elektrik muss dringend für ca. 28.000 € erneuert werden,
um Veranstaltungen und den Trainings- und Spielbetrieb
weiterhin sicherzustellen!

WIR WISSEN:

Wenn es darauf ankommt, rücken die Lübzler enger zusammen!

EUCH ERWARTEN:

- ✓ Flohmarktstände mit tollen Fundstücken & Schnäppchen!
- ✓ Mitmach-Angebote & Aktionen für Kinder!
- ✓ Eine Hüpfburg!
- ✓ Versteigerung von Fundstücken & Fahrrädern!
- ✓ Weitere Unternehmen, die sich vorstellen und präsentieren!
- ✓ Leckeres Essen und verschiedenste Getränke!
- ✓ Eine Tombola mit super Preisen!
- ✓ Info-Stände für Ausbildung & Jobs
- ✓ Die Feuerwehr mit interessanten Aktionen!



Die Erlöse des Flohmarktes
fließen in die notwendige
Erneuerung der Elektrik !

Spenden sind gerne willkommen über das Konto:
Amt Eldenburg-Lübz Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: 93 1405 2000 1201 0000 13
Verwendungszweck: „Spende Sportplatz Lübz“



WIR HABEN NOCH KAPAZITÄTEN FÜR UNTERNEHMEN & PRIVATPERSONEN,
DIE SICH MIT EIGENEN STÄNDEN ODER BEITRÄGEN ANSCHLIEßEN MÖCHTEN! ♥



Meldet euch gerne unkompliziert über
015110507010, 03873125901 oder info@eab-luebz.de!



Gemeinsam für unseren Sportplatz.
Für unsere Kinder. Für unsere Gemeinde.

